

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 13/1927 (1927)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 103. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft und wird nach Erlaß des in Art. 101 vorgesehenen Dekretes durch den Regierungsrat in Vollzug gesetzt.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

XVII. Kanton St. Gallen.

Primarschule und Sekundarschule.

Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial. (Vom 11. Dezember 1926.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

In Revision des Regulativs vom 16. Dezember 1911 und dessen Nachtrages vom 27. März 1922,

verordnen was folgt:

Art. 1. Die Bundessubvention und der vom Großen Rate für die *Unterstützung von Schulhausbauten* bewilligte Kredit finden Verwendung:

1. für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen;
2. für Umbauten an bereits bestehenden Gebäuden, soweit sie eine wesentliche Verbesserung in sich schließen und nicht zum ordentlichen Unterhalt gehören;
3. für den Umbau von Lehrerwohnungen in Schulzimmer und die Erstellung von Lehrerwohnungen in durch Neubauten frei gewordenen alten Schulhäusern unter Vorbehalt der Abrechnung nach Art. 8, Alinea 3;
4. für die Errichtung von Schulbrunnen, die Installation von Zentralheizungen, Zentralbeleuchtungsanlagen, Schulküchen, Wasch- und Bügeleinrichtungen;
5. für die Anschaffung von St. Galler Schulbänken oder solchen eines andern, mindestens gleichwertigen Systems und des im Regulativ für Schulhausbauten als notwendig bezeichneten andern Mobiliars für Lehrzimmer und Arbeits-schulzimmer;

6. für die Anschaffung von Lehrmitteln, Sammlungen, Werkzeug, von Nähmaschinen mit Fußbetrieb für Arbeits- und Fortbildungsschulen, von Werkbänken, Schränken, Tischen und Sitzmöbeln in die Lokale des Handfertigungsunter-richtes;
7. für die Anlegung von Turn- und Spielplätzen und die Anschaffung von Turngeräten;
8. für die Erstellung von Schulbaracken, welche den Schulhäusern gleichgestellt werden.

Art. 2. In die Baukosten für die Schulhäuser sind einzubeziehen:

Die Kosten für die Neubauten, die Umbauten, alles in sich begreifend, was nut-, nagel- und pflasterfest ist, der Bodenerwerb mit Ausschluß von Expropriations- und Prozeßkosten, die Wasserversorgungsanlage, inbegriffen Quellenerwerb, Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Einfriedung, die Beleuchtungsanlage, ein Architektenhonorar bis auf den Betrag der Normalien des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, ferner die Kosten des Bauführers, sofern der Umfang der Baute einen solchen erfordert, für Plankonkurrenzen wirklich ausgeführter Bauten.

In den Voranschlägen nicht inbegriffene Kosten sind von der Subventionsberechnung auszuschließen.

Die reglementarische Subventionsquote kann reduziert werden, sofern eine zu kostspielige Anlage und Ausführung der Baute solches rechtfertigt.

Art. 3. Die Zuerkennung der Subvention ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Gesuche müssen *vor* Beginn der Baute, respektive vor Anschaffung der betreffenden Gegenstände, begleitet von Plänen und Kostenvoranschlägen, dem Erziehungsdepartement eingereicht werden. Dieses wird die Pläne, auf vorausgegangene Begutachtung durch das Kantonsbauamt, dem Erziehungsrate zur Genehmigung unterbreiten, alles nach den Vorschriften des Regulativs über Schulhausbauten.
2. Über Bauten und größere Umbauten ist eine *besondere Bau-rechnung* zu führen; bei Anschaffungen sind die betreffenden Ausgaben in der ordentlichen Schulrechnung *gesondert* anzuführen.

Art. 4. Die Zuwendung der Subvention für subventionsberechtigte Bauten und Gegenstände, welche der *Primarschule* zudienen, erfolgt nach folgender Skala (Bundes- und Kantons-subvention zusammen):

Fr. Steuerkraft per Lehrstelle	Subvention in %	Fr. Steuerkraft per Lehrstelle	Subvention in %
Bis 1,600,000	6	Bis 660,000	24
" 1,450,000	8	" 598,000	26
" 1,314,000	10	" 542,000	28
" 1,191,000	12	" 491,000	30
" 1,079,000	14	" 445,000	32
" 978,000	16	" 403,000	34
" 886,000	18	" 365,000	36
" 803,000	20	" 331,000	38
" 728,000	22	" 300,000	40

Sekundarschulen erhalten vier Fünftel vorstehender Skalaansätze.

Die Subvention an Schulküchenbauten und Schulkücheneinrichtungen wird um die Hälfte der Normalsubvention erhöht.

Art. 5. Als Grundlage der Subventionierung dienen die wirklichen Kosten, immerhin in dem Sinne, daß auf Grund des eingereichten Kostenvoranschlages zum voraus durch den Regierungsrat eine Maximalsumme angesetzt wird.

Art. 6. Die *Steuerkraft der Schulgemeinde per Lehrstelle* als Grundlage für die Berechnung der Subvention setzt sich zusammen:

- a) aus dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen, inklusive dem Steuerwert des Grundbesitzes der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften;
- b) aus dem mit der Zahl 1000 kapitalisierten Betrage einer einfachen Einkommensteuer (1 ‰ vom Vermögen). Der Ertrag der Einkommensteuer der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften fällt hierbei außer Betracht.

Art. 7. Für die Berechnung der *Steuerkraft per Lehrstelle* ist maßgebend:

- a) bei Primarschulen: die Zahl der bestehenden Primarlehrerstellen;
- b) bei Sekundarschulen: die Zahl der in derselben Schulgemeinde bestehenden Primarlehrerstellen, sowie der Hauptlehrerstellen der Sekundarschule.

Wenn eine Sekundarschulgenossenschaft sich über mehrere Primarschulgemeinden erstreckt, so wird die Steuerkraft sämtlicher in Betracht fallender Primarschulgemeinden addiert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Primarlehrerstellen und Hauptlehrer der Sekundarschule der betreffenden Schulkorporation dividiert..

Art. 8. Bei Neubauten tritt folgendes Verfahren ein:

1. man berechnet die Steuerkraft per Lehrstelle aus der zur Zeit der Plangenehmigung bekannten, nach Art. 6 ausgemittelten Steuerkraft der Schulgemeinde und der mit dem Bezuge des neuen Schulhauses in der letzteren bestehenden beziehungsweise durch Gemeindebeschluß zugesicherten Anzahl von Lehrstellen;
2. werden innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren weitere Lehrstellen, die vorgesehenerweise im gleichen Schulhause untergebracht werden können, errichtet, so wird jedesmal auf Grund der neuen Verhältnisse die nun zutreffende Steuerkraft per Lehrstelle bestimmt und der entsprechende Staatsbeitrag berechnet;
3. eine allfällige Differenz des so berechneten Staatsbeitrages gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden wird bei Errichtung einer neuen Lehrstelle jeweils als weitere Subventionsquote ausbezahlt.

Sollten bei der Unterbringung neuer Lehrstellen Bauteile zum Abbruch gelangen, die früher subventioniert wurden, so fällt eine entsprechende Quote des geleisteten Staatsbeitrages in Abzug. Für die Berechnung dieser Bauteile sind die jeweils zur Zeit des Abbruches ortsüblichen Tagespreise maßgebend.

Art. 9. Bei der Berechnung der Subventionssumme werden der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden und der Verkehrswert durch den Neubau entbehrlich gewordener Gebäude und Bodenparzellen in Abzug gebracht. Dagegen ist dies nicht der Fall mit Bezug auf Schenkungen und bereits vorhandene Baufonds.

Art. 10. Die Nichteinhaltung der allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften und des von der Oberbehörde genehmigten Bauplanes, sowie auch die Nichtbefolgung der von derselben erteilten Weisungen hat einen Abzug an der bereits zuerkannten Beitragssumme zur Folge, dessen Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Gegenüber solchen Schulgemeinden, die auf der Ausführung eines von den Oberbehörden als in wichtigen Punkten ungeeignet befundenen Objektes beharren, kann vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates gänzlicher Entzug der reglementarisch vorgesehenen Subvention verfügt werden.

Vorbehalten bleibt daneben das dem Erziehungsrat in Art. 3 gewährte Recht, die Schulhausbaute überhaupt nicht zu genehmigen.

Art. 11. Die Subvention wird, wenn es sich nicht um kleine Beträge handelt, in mehreren Raten ausbezahlt. Für die Feststellung des Zeitraumes, innert dessen die Gesamtauszahlung erfolgt, ist die Höhe des zur Zeit zur Verfügung stehenden Kreditpostens maßgebend. Von dem Zeitpunkte der Beendigung des Rohbaues ist dem Erziehungsdepartemente rechtzeitig Kenntnis zu geben, welches alsdann das Kantonsbauamt zur Besichtigung und Untersuchung desselben abordnen wird.

Art. 12. Vorstehendes Regulativ ersetzt dasjenige vom 16. Dezember 1911 samt Nachtrag vom 27. März 1922 und tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Primarschule.

1. Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule. (Vom Großen Rat am 30. November 1926 beschlossen.)

Art. 1. Der Kanton Graubünden zahlt aus der ihm gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 zufallenden Summe für Unterstützung der öffentlichen Primarschulen laut Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 3. Oktober 1920 an die Grundzulage von Fr. 1100.— für jeden Primarlehrer Fr. 100.—.

Art. 2. Im weiteren sollen jährlich verwendet werden:

- a) Fr. 10,813.— als Beitrag an die Versicherungskasse der Volksschullehrer, laut Großratsbeschluß vom 1. Juni 1923;
- b) Fr. 10,000.— für folgende Zwecke: Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Schulmobiliar: Nähmaschinen, Turngeräte u. s. w.;
- c) Fr. 8000.— für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- d) Fr. 5000.— für Verbilligung der kantonalen Lehrmittel.

Art. 3. Der Rest der Bundessubvention für die öffentlichen Primarschulen wird dem Kleinen Rate zur Verfügung gestellt zur Verwendung im Sinne der Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 zum Bundesgesetz betreffend Unterstützung der öffentlichen Primarschulen vom 25. Juni 1903.

Art. 4. Die Bemessung der Beiträge an die Gemeinden für die in Art. 2 unter b und c bezeichneten Zwecke ist Sache des Kleinen Rates.